

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 1 vom 09.01.2004

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

	Datum	Inhalt
28.10.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bischheim	002
06.11.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Marnheim	008
26.11.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kriegsfeld	014
13.12.03	Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bolanden	020
22.12.03	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bolanden	026
23.12.03	Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rittersheim	029
29.12.03	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bischheim	033
30.12.03	Bekanntmachung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld für das Jahr 2003	036
05.01.04	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Kaiserstraße	038
08.01.04	Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Rittersheim	040

II. Bekanntmachung anderer Behörden

	Datum	Inhalt
30.12.03	Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über das Preisblatt Sondertarife der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz, gültig ab 01. Januar 2004	041
05.01.04	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan	042

**Satzung der Gemeinde Bischheim
für ihre Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)
vom 28.10.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischheim hat in seiner Sitzung vom 28.10.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

(1) Die Gemeinde Bischheim unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.

(3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahmeberechtigt:

- a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten.

Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischheim, 15.12.2003

gez. Faber

(Faber)

Ortsbürgermeister

**Satzung der Gemeinde Marnheim
für ihre Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)
vom 06.11.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Marnheim hat in seiner Sitzung vom 06.11.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

(1) Die Gemeinde Marnheim unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.

(3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahmeberechtigt:

- c) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- d) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten.

Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marnheim, 06.11.2003

gez. Duwensee

(Duwensee)

Ortsbürgermeister

**Satzung der Gemeinde Kriegsfeld
für ihre Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)
vom 26.11.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kriegsfeld hat in seiner Sitzung vom 26.11.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

(1) Die Gemeinde Kriegsfeld unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.

(3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahmeberechtigt:

- e) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- f) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeitserwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten.

Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des

Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kriegsfeld, 26.11.2003

gez. Busam

(Busam)

Ortsbürgermeister

**Satzung der Gemeinde Bolanden
für ihre Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)
vom 13.12.2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bolanden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Bolanden unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden. Für die altersgemischte Gruppe können Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahme-berechtigt:

- g) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- h) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien;

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.
- Sozialhilfeempfänger, soweit sie dadurch einer Vollzeitserwerbstätigkeit nachkommen können

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag berechnet.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie Abschnitt IV des BSHG kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bolanden, 13.12.2003

gez. Gehrhardt

(Gehrhardt)

Ortsbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bolanden

vom 22.12.2003

Der Gemeinderat Bolanden hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.01.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Leiterin/den Leiter der Bücherei der Gemeinde Bolanden

1. Die Leiterin / Der Leiter der Bücherei der Gemeinde Bolanden übt ein Ehrenamt i.S.d. § 18 GemO aus. Für die Tätigkeit als Leiter/in wird eine Aufwandsentschädigung nach Stunden gewährt. Diese beträgt 8,00 € pro Stunde.
2. Die Stellvertreterin / Der Stellvertreterin erhält für den Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

2. Der § 10 wird neu eingefügt.

§ 10

Aufwandsentschädigung von Beauftragten für einfache Tätigkeiten

1. Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z. B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Die Beauftragten, die für einfache Tätigkeiten eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt je Stunde 8,00 €.

3. Der seitherige § 9 wird zu § 11.

II.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bolanden, 22.12.2003

gez. Gehrhardt

(Gehrhardt)
Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rittersheim vom 23.12.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2001 außer Kraft.

Rittersheim, 23.12.2003

gez. Rech

(Rech)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rittersheim

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **77,00 €**
- vom vollendeten 5. Lebensjahr an **102,00 €**

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **160,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **320,00 €**
- je weitere Grabstätte **160,00 €**
- eine Urnengrabstätte **160,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **4,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **8,00 €**
- je weitere Grabstätte **4,00 €**
- eine Urnengrabstätte **4,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **26,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend und Silvester) wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächl. Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **70,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **26,00 €**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 29.12.2003

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.01.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

1. § 8 und 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

1. Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.
Die Entschädigung beträgt **10,00 €** je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit Hälfte des festgesetzten Betrages zu entschädigen.
2. Stellen Feldgeschworene bei umfangreichen Abmarkungsgeschäften für den Transport des Abmarkungsmaterials und für das Einbringen von Grenzsteinen eigene Fahrzeuge zur Verfügung, so werden hierfür **13,00 €** pro Stunde erstattet.

§ 9

Aufwandsentschädigung von Beauftragten für einfache Tätigkeiten

1. Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z. B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Die Beauftragten, die für einfache Tätigkeiten eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt je Stunde **8,00 €**.

2. Der seitherige § 9 wird zu § 10.

II.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bischheim, 29.12.2003

(Faber)
Ortsbürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Kriegsfeld** für das Jahr **2003** vom 30.12.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 17.12.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.520	4.010	805.870	808.380
die Ausgaben	6.860	2.960	1.041.730	1.045.630
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.290	0	498.020	505.310
die Ausgaben	7.290	0	498.020	505.310

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Kriegsfeld, 30.12.2003

gez. Busam

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 **liegt** vom **12.01.2004** bis **21.01.2004** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/08
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 013
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63
Datum: 5. Januar 2004

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Kaiserstraße:

An den Einmündungen zur L 401 sind die Verkehrszeichen 311 – 40 (Ortstafel) entsprechend der beiliegenden Planskizze aufgestellt werden.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

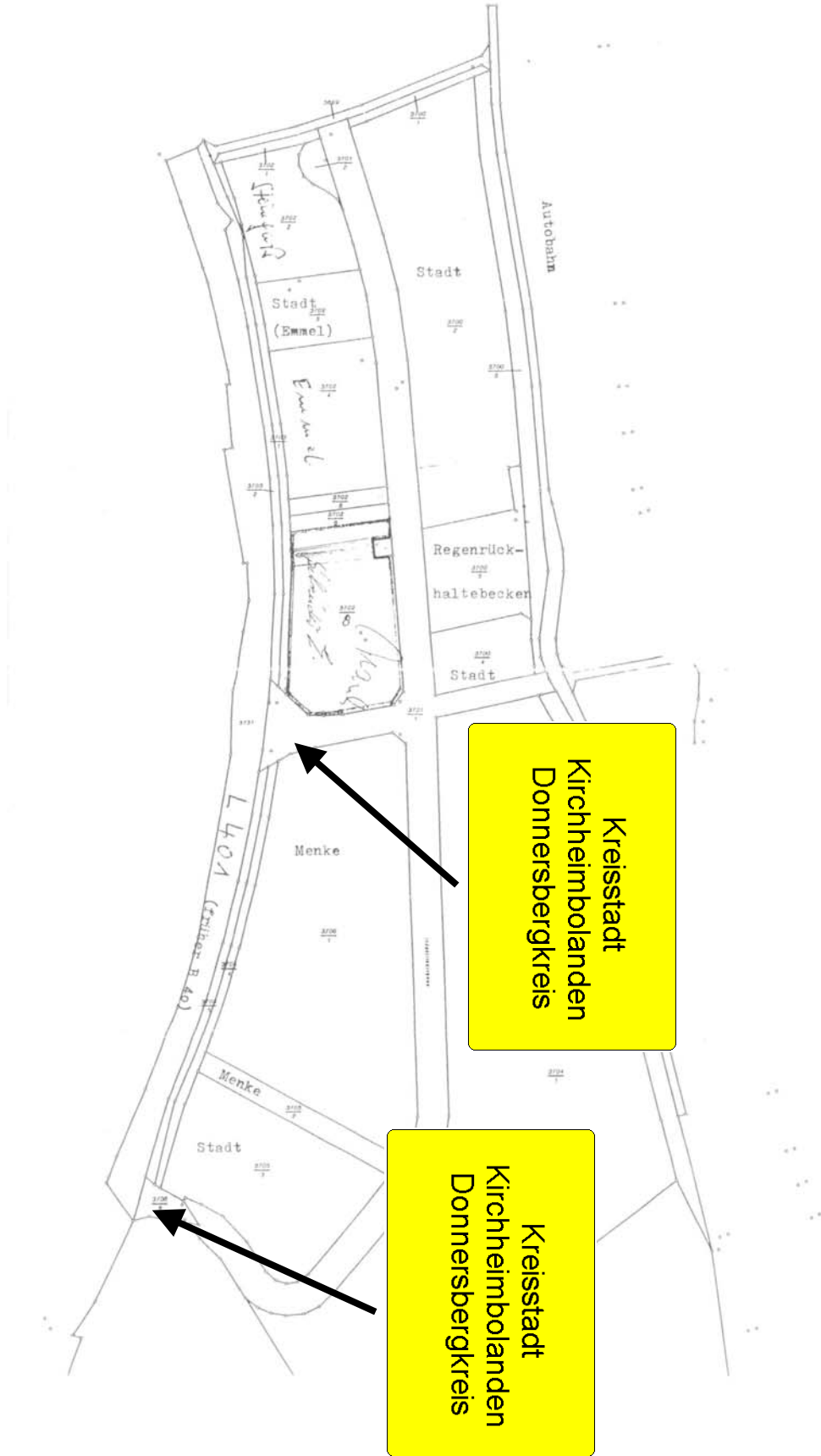
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung:

gez. Huy

(Huy)

2. Beigeordneter



Planskizze zur Anordnung vom 05.01.2004 für Kirchheimbolanden, Kaiserstraße.

**Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden**

Az. 1/022-07/07/Bit.



**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der
Gemeinde Rittersheim**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat in der Zeit von Mai 2002 bis November 2002 eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Rittersheim vorgenommen. Der Gemeinderat wurde am 17.12.2003 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates werden gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Prüfungsmittelungen und die darauf hin gefertigten Stellungnahmen der Verwaltung an sieben Werktagen vom 12. Januar 2004 bis 20. Januar 2004 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 201, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kirchheimbolanden, 08.01.2004

gez. Haas

**(Haas)
Bürgermeister**